

ist deshalb realistischerweise nicht über nuklearwaffenfreie Zonen in Teilen Europas zu erreichen, sondern nur durch vereinbarte Verminderung und Begrenzung der Waffensysteme unter Berücksichtigung der strategischen Zusammenhänge mit dem Ziel eines stabilen Gleichgewichts auf möglichst niedrigem Niveau.«

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Diese Sicht der Dinge war bis 1982/83 im wesentlichen Gemeingut der großen demokratischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland. Bedauerlicherweise haben die Sozialdemokraten im Zuge ihrer umfassenden Abkehr vom sicherheitspolitischen Konzept des früheren Bundeskanzlers Schmidt auch diese Position verlassen. Sie »verhandeln« statt dessen mit der machthabenden SED über ein solches Zonenkonzept, nachdem sie bereits über ein ähnliches Projekt, das chemische Waffen betrifft, »verhandelt« haben. Gerade dieser letztere Vorschlag demonstriert ad oculos, wie wenig Projekte über »waffenfreie« Zonen echten Abrüstungsbemühungen dienlich sind: Das Hauptproblem für ein umfassendes C-Waffen-Verbotsabkommen über eine weltweite Null-Lösung auf diesem Gebiet, zu der sich Ost und West bekennen, stellt die Verifikationsfrage dar. Diese ist aber für den Fall einer chemiewaffenfreien Zone erheblich schwerer lösbar als für ein weltweites Abkommen über die Abschaffung aller C-Waffen. Denn man müßte zusätzliche Mechanismen entwickeln, die sicherstellen, daß keine C-Waffen in die vereinbarte

Zone verbracht werden. Diese Mechanismen braucht man für die weitergehende »echte« Abrüstungsmaßnahme »Weltweites C-Waffen-Verbot« nicht. Eine chemiewaffenfreie Zone, die ja nicht eine einzige C-Waffe beseitigt, erfordert einen wesentlich höheren Verifikationsaufwand als ein weltweites Verbot. Wahrlich ein Widersinn!

Übrigens gilt auch hier, was Alois Mertes zum Vorschlag der Palme-Kommission über eine gefechtsfeldwaffenfreie Zone ausgeführt hat: Die Bedrohung durch C-Waffen besteht auch in der chemiewaffenfreien Zone fort, da man von außerhalb der Zone jederzeit C-Waffen in ihr einsetzen kann.

Alle diese Einwände zeigen, daß in Europa, sei es in seiner Mitte, sei es im Norden oder im Süden, eine (atom)waffenfreie Zone nicht mehr, sondern weniger Sicherheit und Stabilität bringen würde.

Das Auflaufen eines sowjetischen — möglicherweise sogar nukleargerüsteten — U-Boots in den Hoheitsgewässern des neutralen Schweden ist ein »schlagender« Beweis für die Untauglichkeit solcher Zonenkonzepte auf unserem Kontinent. Es geht um die Verhinderung jeder Art von Krieg. Und dazu gehört eben mehr als nur die selektive und regional begrenzte Ausmerzungen eines Waffentyps, noch dazu, wenn sie einer Seite womöglich strategische Vorteile verschafft.

Gewissen und Gewalt

Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in der internationalen Diskussion

ASBJØRN EIDE

I. Menschenrechte und Militärdienstverweigerung

Ein weltweites Problem

Einige spannungsreiche Tage lang beobachtete die Welt im Februar 1986 ein Volk, das am Rande eines Blutbades stand. Es war ein Konflikt, der sich zur Erleichterung von fast jedermann friedlich auflöste. Dieser wundersame Ausgang war teilweise auf einen massiven Akt der Gewaltlosigkeit seitens der Zivilbevölkerung und zum Teil darauf zurückzuführen, daß einige militärische Befehlshaber sowie ihre Untergebenen Tötungsbefehlen nicht Folge leisteten. Diese Begebenheit trug sich während der letzten wenigen Tage des Regimes von Präsident Marcos zu. Beinahe jedem war bewußt, daß die Herrschaft von Marcos nicht länger legitim war (sofern sie das nach Einführung des Ausnahmezustandes im Jahre 1974 jemals gewesen war). Hieraus die moralischen Konsequenzen zu ziehen, ist für einen Offizier mit Befehlsgewalt freilich alles andere als eine leichte Sache.

In Situationen wie dieser den Befehl verweigern zu können — und möglicherweise sogar zu müssen — stellt sich als ein in vielen Teilen der Welt immer drängender werdendes Problem heraus. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um das, woran man normalerweise denkt, wenn in Westeuropa von Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen die Rede ist. Nichtsdestoweniger gehört das Beispiel der Philippinen zu denen, die mitberücksichtigt werden sollten, wenn diese Thematik aus menschenrechtlicher Sicht untersucht wird. Es gibt noch andere Fälle, in denen offenbar wurde, daß dies ein brennendes Problem war und immer noch ist. Was seine Kontroll- und Repressionsmöglichkeiten anging, hing das argentinische wie das uruguayische Militärregime der jüngsten Vergangenheit von der Folgebereitschaft seiner Soldaten ab. Hier — bei brutalen Akten der Unterdrückung gegen die Zivilbevölkerung — zu gehorchen, war für einige dieser Soldaten schmerzlich, doch war die Möglichkeit der Verweigerung kaum gegeben. Mit der gleichen Lage sehen sich die chilenischen Soldaten heute noch

konfrontiert, und in verschiedenen anderen Teilen der Welt sind die Umstände ähnlich.

Von höchster Aktualität ist dieses Problem ebenfalls in Südafrika, denn dort widerstrebt immer mehr Soldaten — schwarzen wie weißen gleichermaßen — die Teilnahme an bewaffneten Aktionen, die die Beibehaltung der von der ganzen Welt verurteilten Apartheid sowie die Aufrechterhaltung der illegalen Besetzung Namibias zum Ziel haben.

Die UN-Studie über Militärdienstverweigerung als Menschenrecht

Als die Vereinten Nationen den Beschluß faßten, eine Studie über Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht durchzuführen, kamen diese Fragestellungen zu der bis dahin schon vertrauten Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung hinzu. Die Studie war das Resultat vieler Jahre beharrlicher Bemühungen seitens einiger Regierungen und insbesondere einer Anzahl von Nichtregierungsorganisationen; so registriert Amnesty International eine ganze Anzahl von Wissensgefangenen in verschiedenen Weltgegenden, die aufgrund ihrer Weigerung, in den Streitkräften zu dienen, inhaftiert sind. Ihren Ursprung hatte die Studie unter anderem auch im Bestreben, die religiöse Toleranz zu fördern, aber es gab noch weitere Anliegen. So war sie ebenfalls als ein Beitrag zum Internationalen Jahr der Jugend 1985 konzipiert und fußte außerdem auf Gedankengut, das aus dem Kampf gegen die Apartheid stammt.

1981 hatte die Menschenrechtskommission ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz mit der Untersuchung der Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen im allgemeinen beauftragt. Eingehend überprüft werden sollte dabei die Umsetzung der Resolution 33/165 der Generalversammlung aus dem Jahre 1978, in der die Versammlung das Recht aller Personen, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zu verweigern, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden, anerkannt und die Staaten aufge-

fordert hatte, denen Asyl zu gewähren, die aufgrund ihrer Weigerung, solchen Truppen anzugehören, ihr Land verlassen müssen.

Die Durchführung dieser Studie wurde mir und meinem sambischen Kollegen, Herrn Chama Mubanga-Chipoya, als Mitgliedern der aus Sachverständigen bestehenden, bereits genannten Menschenrechts-Unterkommission übertragen. Sie wurde 1983 fertiggestellt und 1985 kurz in der Menschenrechtskommission erörtert; es gab jedoch keine hinreichende Übereinstimmung über die in der Studie enthaltenen Empfehlungen, und so wurde die Angelegenheit auf 1987 verschoben (Conscientious Objection to Military Service, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1983/30/Rev.1, UN Publ. E.85.XIV.1).

Moral und Tötungsverbot

Das Gewissen des einzelnen stellt einen der bedeutendsten Werte einer jeden Gesellschaft dar. Das, was eine humanistische von einer barbarischen Gesellschaft unterscheidet, ist das Gewissen, die dem anderen entgegengebrachte Achtung und das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung für das Schicksal des Mitmenschen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Sozialisationsprozesses ist die Herausbildung und Förderung des Gefühls für Gut und Böse beim Individuum, ohne welches Zivilisation undenkbar wäre. Das zentrale Element dieses Vorgangs bildet die Entstehung des Bewußtseins und der Überzeugung beim Kinde, daß die Vernichtung anderer menschlicher Wesen in den meisten Fällen unmoralisch ist. In vielen Gesellschaften dauerte es eine lange Zeit, bis sich diese Erkenntnis fest einbürgerte: Fehden, blutige Kriege, Massaker sowie gewaltsame Eroberungen haben der Geschichte ihren Stempel aufgedrückt. Eine der wesentlichen Voraussetzungen des engagierten Einsatzes für den weltweiten Schutz der Menschenrechte — eines der Hauptziele der Vereinten Nationen — ist die Verfestigung dieser grundlegenden moralischen Einsicht, nämlich, daß es falsch ist, anderen Menschen das Leben zu nehmen, und zwar überall auf der Welt. Es gibt allerdings Ausnahmesituationen, angesichts derer viele glauben, Gewaltanwendung ethisch rechtfertigen zu können. Dies trifft insbesondere auf das Recht zu, Gewalt dann zur Selbstverteidigung einzusetzen, wenn es keine Alternative zu geben scheint.

Verschiedene Individuen haben unterschiedliche Einstellungen, wie weit das Tötungsverbot gehen soll. Für jeden einzelnen spielen diverse Einflüsse bei der Bildung ebendieser individuellen Bewußtseinsinhalte zu jener äußerst wichtigen Frage eine Rolle. So sind sowohl persönliche Biographie als auch gesellschaftliche Entwicklung an diesem Prozeß beteiligt. Manche Menschen vertreten die Meinung, Gewaltanwendung sei unter allen Umständen unmoralisch, andere akzeptieren sie nur unter ganz spezifischen Bedingungen, während wieder anderen die Wegnahme von Leben in einer größeren Zahl von Fällen vertretbar erscheint.

II. Militärdienstverweigerung heute

Die Studie enthält einen Überblick der aktuellen Lage in verschiedenen Teilen der Welt. Sie stützt sich auf Informationen von Regierungen sowie zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen. Wir wollten folgendes in Erfahrung bringen beziehungsweise klären: welche Gründe für Militärdienstverweigerung anerkannt werden, das Verfahren für die Zuerkennung des Status des Militärdienstverweigerers, die Frage des Alternativdienstes, das Los derjenigen, denen dieser Status verwehrt blieb, und die Frage, ob denjenigen Personen, die ihr Land aufgrund ihrer Nichtanerkennung verlassen müssen, Asyl gewährt wird. Einige Regierungen teilten Einzelheiten mit, andere reagierten gar nicht oder gaben nur sehr oberflächliche Kommentare zu diesen Fragen ab. Ein wesentlicher Teil der uns zur Verfügung stehenden Auskünfte wurde von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt, etwa von Amnesty International, den

Quäkern und der Internationalen Jugend- und Studentenbewegung für die Vereinten Nationen (ISMUN).

Bekanntlich ist die Entwicklung zur Anerkennung der Militärdienstverweigerung langsam vorstatten gegangen. In der Vergangenheit wurden im Krieg Tausende hingerichtet, weil sie sich weigerten, zu kämpfen. So sollen in Deutschland und Österreich unter dem Hitlerregime 24 559 Kriegsdienstverweigerer einzig und allein aus diesem Grunde exekutiert worden sein, und mit Sicherheit wurden in anderen Teilen der Welt ebenfalls einige tausend Hinrichtungen vollstreckt. Aus der von uns durchgeführten Studie geht jedoch klar hervor, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung immer mehr Anerkennung findet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es in der Bundesrepublik Deutschland zum wesentlichen Bestandteil des Grundrechtskatalogs. Die nordischen Länder haben dieses Recht bereits seit langem anerkannt, ebenso die Beneluxstaaten. Andere folgen diesem Beispiel, auch wenn erhebliche Unterschiede im einzelnen bestehen.

Die Streitfrage der Verweigerung tritt hauptsächlich dann auf, wenn in dem betreffenden Land Wehrpflicht (Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes) besteht. Am weitesten verbreitet war die Wehrpflicht in West- und Osteuropa, Nordamerika sowie Australien, Neuseeland und Südafrika. In der Dritten Welt — von Lateinamerika und der Karibik bis Afrika und Asien — haben mehr als die Hälfte der Länder Militärdienstpflicht; für den Rest stellt sich dieses Problem nicht in der gleichen Art und Weise. Einige Länder mit langer Wehrpflichttradition haben sie im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte abgeschafft. Dies gilt für die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Australien und Neuseeland.

Die Staaten lassen sich bezüglich Freiwilligkeit oder Pflicht in folgende Kategorien einteilen:

- a) Zunächst die Staaten, in denen Wehrpflicht überhaupt nicht besteht: bei 67 Ländern ist dies der Fall.
 - b) Eine Handvoll Staaten (sechs nach unseren Erkenntnissen) haben offiziell Wehrpflicht, setzen sie jedoch gegenüber denjenigen, die keinen Militärdienst ableisten wollen, nicht durch — welche Gründe sie auch immer angeben mögen.
 - c) In einigen Ländern (15 unseren Informationen zufolge) wird der Wehrpflichtzwang dadurch gemildert, daß das Gesetz einige begründete Ausnahmen aus Gewissenserwägungen zuläßt.
- Wenn man diese drei Fallgruppen zusammenfaßt, wird offenkundig, daß es Länder ohne Zwang zum Militärdienst gibt oder solche, die es offiziell und de facto dem Individuum gestatten, aus Gewissensgründen zu verweigern. 88 Staaten fallen in diese Kategorie, also etwas mehr als die Hälfte der UN-Mitglieder.
- d) Es gibt einige wenige Staaten, die die Wehrpflicht durchsetzen und die Verweigerung des Dienstes mit der Waffe gesetzlich nicht gestatten, jedoch in Einzelfällen den Dienst ohne Waffe zulassen. Da es sich hierbei aber nicht um ein formalisiertes Verfahren handelt, ist es schwierig, zu diesem Thema zuverlässige Auskünfte zu erhalten; unseren Informationen zufolge geschieht es jedoch in sieben Ländern hin und wieder.
 - e) Zum Schluß die Länder, bei denen die Wehrpflicht am radikalsten durchgesetzt wird: Ungefähr 40 Länder haben Wehrpflicht und wenden sie auch an, erlauben weder Wehrdienstverweigerung noch waffenlosen Dienst. Sie machen etwa ein Viertel aller UN-Mitglieder aus. Zu dieser Kategorie gehören China, verschiedene lateinamerikanische Länder wie Chile und Kuba, einige afrikanische Staaten sowie mehrere moslemische Länder Asiens, darunter Iran und Saudi-Arabien.

Für die restlichen 24 UN-Mitglieder liegen keine Informationen vor.

III. Die juristische Perspektive

Vom Standpunkt der Menschenrechte aus gesehen, gibt es zwei zu berücksichtigende Aspekte, nämlich die Gewissensfreiheit und ihren Inhalt. Ausgangspunkt der Studie ist die Gewissensfreiheit.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel 18 sowie in sämtlichen regionalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes inklusive der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9) anerkannt. Welche Bedeutung hat nun diese Freiheit? Mit der Gewissensfreiheit ist es so eine Sache, da ein uneinge-

schränktes Recht, gemäß dieser Freiheit zu handeln, nicht zwangsläufig daraus resultiert. Keine Gesellschaft kann dem einzelnen das unkontrollierte Ausleben dessen, was sein individuelles Gewissen ihm sagt, gestatten. Jede Gesellschaft kann und muß bestimmte, andere gefährdende Handlungsweisen mit Verboten belegen. Die Gesellschaft hat ebenfalls die Berechtigung, dem einzelnen die Erfüllung gewisser dem Allgemeinwohl dienender Verpflichtungen aufzuerlegen, selbst wenn das Gewissen einer Einzelperson nicht ausgereift genug ist, um sich diese Ziele der Gemeinschaft zu eigen zu machen.

Falls zum Beispiel eine Religion ein Menschenopfer verlangt, ist selbstverständlich eine dieser Überzeugung entsprechende Handlungsweise unzulässig. Um daher beurteilen zu können, ob eine Person berechtigt ist, gemäß ihrem Gewissen zu agieren, muß man sich eingehender mit dem Gewissensinhalt und der Art der in Erfüllung des Gewissenszwangs ausgeführten Akte auseinandersetzen.

Dieser Gedankengang führt zu der anderen Seite der Studie, zu einer Frage, die in der bisherigen Diskussion über das Recht auf Militärdienstverweigerung größtenteils übersehen wurde. Zu der Frage nämlich nach dem erwünschten Gewissensinhalt, der eine Handlungsweise oder ihre Verweigerung legitimieren kann. Durch das im Verband der Vereinten Nationen entwickelte moderne Völkerrecht versucht die internationale Gemeinschaft aktiv, die Bildung des sich auf humanitäre Prinzipien und globale Solidarität gründenden Gewissens zu fördern. Zu diesem Zweck wurde die UNO geschaffen. Andere im Interesse dieser Gemeinschaft Handelnde, so das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sind in ähnlicher Weise an der Humanisierung des Bewußtseins beteiligt, auch hinsichtlich bewaffneter Konflikte, die ansonsten häufig in Barbarei ausarten.

Die Studie hat verschiedene Entwicklungsstadien bei der Setzung von das menschliche Gewissen betreffenden Normen — solchen, die sich auf den Schutz vor Gewaltanwendung, und solchen, die sich auf die Wahrung der Menschenrechte erstrecken — auf internationaler Ebene untersucht. Der zentrale Gedanke dabei ist das Recht auf Leben.

Im Mittelpunkt sämtlicher Menschenrechtsinstrumente steht dieses Recht: siehe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art.3), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.6), die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art.2), die Amerikanische Erklärung zu den Rechten und Pflichten des Menschen (Art.1) sowie die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (Art.4). Es ist von dem biblischen Gebot ›Du sollst nicht töten‹ und ähnlichen Grundsätzen aller Zivilisationen inspiriert.

Im Kriege und bewaffneten Konflikt ist das Recht auf Leben in Frage gestellt; im modernen Völkerrecht haben sich aber besonders seit Gründung der Vereinten Nationen bedeutsame und dynamische Entwicklungen ergeben. Heutzutage beschränkt sich das Recht auf Gewaltanwendung hauptsächlich auf die Selbstverteidigung gegen bewaffnete Aktionen von außerhalb. Die Studie geht diesen Entwicklungsprozessen im Völkerrecht nach und folgert, daß die Verweigerung einer Person anerkannt werden sollte, die der Überzeugung ist, die Streitkräfte, in denen sie Dienst tut, würden de facto oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu aggressiven Zwecken in Verletzung der UN-Charta mißbraucht, und diese Vorgehensweise würde auf eine illegale Vernichtung des Lebens anderer hinauslaufen.

Weitere signifikante Entwicklungen im Völkerrecht gab es in einem anderen Bereich, und zwar beim humanitären Recht im bewaffneten Konflikt. Die Haager und Genfer Konventionen und Protokolle untersagen bestimmte Verhaltensweisen, zum Beispiel die Tötung Gefangener, Terrorakte und die Anwendung von Mitteln und Methoden, die willkürlich sind oder unnötige Leiden verursachen. Ein Mensch, der aus Gewissensgründen die Teilnahme an Handlungen ablehnt, die in seinen Augen die Grenze einer legitimierten bewaffneten Aktion überschreiten, sollte von Rechts wegen vom Wehrdienst freigestellt werden.

Das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 verbietet Zerstörungsakte gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen und erklärt den Völkermord zu einem Verbrechen nach internationalem Recht. In diesen Fällen ist das Individuum nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, seine Teilnahme zu verweigern; andernfalls würde es sich strafbar machen, selbst wenn es auf höheren Befehl handelte.

Überdies untersucht die Studie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und spricht sich für das Recht derjenigen Wehrdienstverweigerer aus, die es ablehnen, in Streitkräften zu dienen, die sich an Okkupations- oder Annexionsmaßnahmen und anderen Formen der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts beteiligen.

Abschließend prüft die Studie das Problem grober Verstöße gegen die Menschenrechte von seiten der Streitkräfte. Nationales wie auch internationales Recht enthalten Regeln zur Verhinderung des Mißbrauchs von Gewalt durch staatliche Instanzen, und für den Fall, daß bewaffnete Gewalt in Verletzung der Gesetze eingesetzt wird (wie dies bei Militärputschen oftmals gegeben ist), sollte die Weigerung einer Person, an einer derartigen Aktion teilzuhaben, anerkannt werden.

Dies also sind die Elemente internationalen und nationalen Rechts, die einem Menschen als Richtlinie dienen sollten, eine Grenze zwischen unvertretbarer und legitimer Anwendung von bewaffneter Gewalt zu ziehen. Dieser Rechtsgrund sollte der wesentliche Punkt bei der Gewissensbeurteilung eines Militärdienstverweigerers sein.

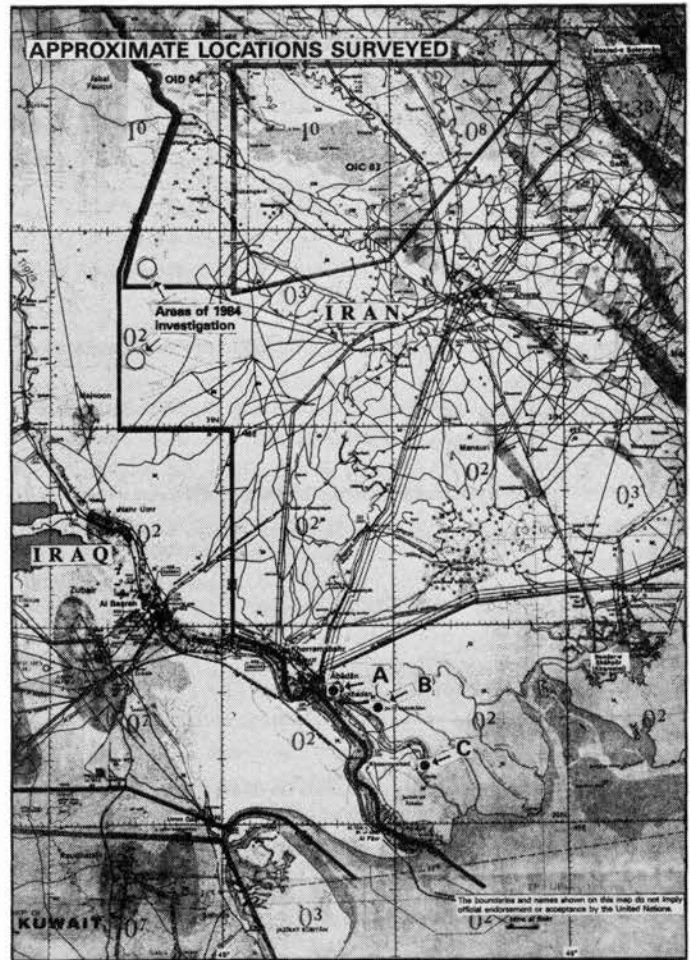
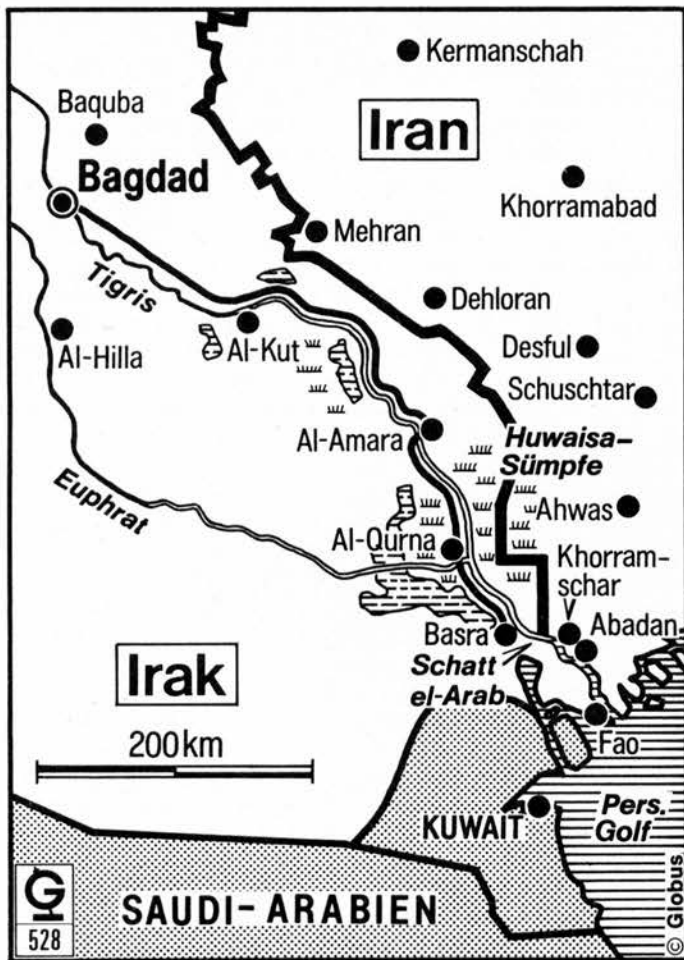
IV. Die Empfehlungen und ihre Zukunft

Innovativer Charakter

Der innovative Aspekt dieser Studie liegt darin, daß sie bestrebt ist, die Konsequenzen aus den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Förderung einer größeren globalen Solidarität und ihrem Eintreten für eine Beschränkung der Gewaltanwendung in den nationalen und internationalen Beziehungen im Hinblick auf Wehrdienstverweigerung und Gewissen insgesamt zu ziehen.

Die Hauptempfehlung der Studie lautet, daß die Staaten gesetzlich das Recht von Personen, die aus Gründen des Gewissens oder tiefer Überzeugung aufgrund religiöser, ethischer, moralischer, humanitärer oder ähnlich gelagerter Motive den Militärdienst verweigern, anerkennen sollen, von der Verpflichtung zum Dienst mit der Waffe befreit zu werden. Hierbei handelt es sich um eine äußerst allgemeingehaltene Formulierung, die die eigentliche Frage, welche Überzeugung anerkannt werden sollte, nach sich zieht. Die Studie empfiehlt, dieses Recht zumindest den Personen zuzugestehen, denen ihr Gewissen unter allen Umständen verbietet, am Waffendienst teilzunehmen (die pazifistische Haltung). Ob diese Position sich auf religiöse oder andere ethische Überlegungen gründet, sollte unerheblich sein, sofern es um eine tiefempfundene Überzeugung geht.

Die Empfehlungen gehen jedoch noch um einiges weiter. In Anlehnung an die EntschlieÙung 33/165 der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthält die Studie den Rat, daß die Staaten gesetzlich das Recht auf Befreiung vom Dienst in Streitkräften anerkennen sollten, die nach Meinung des Verweigerers wahrscheinlich zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden. Diese Empfehlung hat zugegebenermaßen nur begrenzte praktische Bedeutung. Es ist unwahrscheinlich, daß Südafrika unter seiner gegenwärtigen Regierung Militärdienstverweigerung mit dieser Begründung akzeptieren würde, und ebensowenig wahrscheinlich ist es, daß die Streitkräfte anderer Länder im Dienste der Apartheid eingesetzt werden. Dennoch ist sie doppelt bedeutsam: sie könnte zur Erleichterung der Asylgewährung an diejenigen beitragen, die als Verweigerer aus Südafrika fliehen müssen. Zudem wäre es ein wichtiger Präzedenzfall bei der Durchsetzung des Prinzips, daß Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur auf strik-



Erneut wurden chemische Waffen im Golfkrieg eingesetzt (vgl. S. 76f. und S. 83 dieser Ausgabe); die UN-Sachverständigen stellten bei ihrem Besuch mehrerer Lokalitäten auf iranischer Seite (rechte Karte) die Anwendung von Giftgas durch den Irak fest.

tem Pazifismus beruhen muß, sondern sich auch auf eine Verpflichtung zur Beachtung der völkerrechtlichen Grundsätze, etwa die Abschaffung des Rassismus, stützen kann. Außerdem rät die Studie zur gesetzlichen Anerkennung des Rechtes zur Freistellung vom bewaffneten Dienst in solchen Truppen, von denen der Militärdienstverweigerer annimmt, daß ihr Einsatz auf einen Genozid hinausläuft oder ihm nahekommt. Dies würde eine Verinnerlichung der völkerrechtlichen Grundsätze beim einzelnen ebenfalls fördern.

Die nächste Empfehlung verlangt von den Staaten die gesetzliche Anerkennung der Freistellung vom Einsatz in solchen Streitkräften, die nach Auffassung des Militärdienstverweigerers wahrscheinlich zur illegalen Besetzung fremden Gebiets benutzt werden. Auch hier würde es sich um einen weiteren Beitrag zur Achtung heutigen internationalen Rechts, wie es von den Vereinten Nationen entwickelt wurde, handeln.

Von großem praktischen Wert ist die folgende Empfehlung, derzufolge die Staaten das Recht anerkennen sollten, vom Dienst mit der Waffe in einer Armee entbunden zu werden, die nach dem Dafürhalten des Betreffenden de facto oder wahrscheinlich an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Wie bereits eingangs aufgezeigt, gab es nicht nur in den letzten Jahren, sondern gibt es auch heute noch zahlreiche Situationen, in denen die Anerkennung dieses Rechtes von größter Wichtigkeit wäre. Die Tatsache, daß an groben Verstößen beteiligte Regime das Recht auf Verweigerung ebenfalls mißachten würden, läßt sich nicht leugnen, doch würde jedem einzelnen seine persönliche ethische Entscheidungsfreiheit sowie seine Verantwortung bezüglich solcher Verletzungen bewußt. Die bedeutendste Auswirkung könnte in dem vorbeugenden Effekt liegen, daß die Aufmerksamkeit des in Frage kommenden Soldaten auf die Unzulässigkeit einer Teilnahme an groben und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte gelenkt wird.

Schließlich wird die Empfehlung ausgesprochen, die Staaten sollten dem Recht auf Befreiung von der Militärdienstpflicht

Anerkennung zollen, wenn der Verweigerer der Überzeugung ist, daß die betreffenden Streitkräfte wahrscheinlich auf Massenvernichtungswaffen (oder solche, die völkerrechtlich ausdrücklich verboten sind, beziehungsweise solche, die unnötige Leiden verursachen) zurückgreifen.

Die Ratschläge befassen sich außerdem mit Verfahrensfragen. Haupterfordernis sind unabhängige Entscheidungsorgane, die bestimmen, ob eine Militärdienstverweigerung unter nationalem Gesetz im Einzelfall Berechtigung hat, und das Recht auf Berufung bei einem unabhängigen zivilen Rechtsgremium, falls der Anspruch auf den Militärdienstverweigerer-Status in der ersten Instanz abgelehnt wurde.

Zum Schluß wird die Empfehlung auf Schaffung eines für den Verweigerer sinnvollen Alternativdienstes ausgesprochen — Sozialarbeit sowie Arbeit für Frieden, Entwicklung und internationale Verständigung sollten erlaubt sein.

Reaktionen auf die Empfehlungen

Erstmals wurden die Empfehlungen auf der letztjährigen Tagung der Menschenrechtskommission kurz angeschnitten, die Diskussion dann aber auf 1987 verschoben. Offensichtlich sind die UN-Mitglieder in diesen Fragen zutiefst gespalten. In zahlreichen westlichen Ländern wurde der Grundsatz der Militärdienstverweigerung akzeptiert, in den meisten dieser Länder jedoch lediglich die streng pazifistische Haltung. Aus diesem Grunde sind verschiedene dieser Empfehlungen selbst für einige der westlichen Staaten noch nicht annehmbar.

In der Dritten Welt gehen die Meinungen hierüber weit auseinander. Wie bereits aufgezeigt, haben viele dieser Länder keinerlei Militärdienstpflicht; für sie schaffen die Empfehlungen keine Probleme. Bei anderen, beispielsweise manchen der moslemischen wie auch weiteren Ländern, findet Militärdienstverweigerung heute unter keinen Umständen Zulassung, und so schnell ist hier eine Änderung nicht zu erwarten. Im Islam gibt es eine pazifistische Tradition, wie sie in einigen Strömungen

des Christentums und im Buddhismus anzutreffen ist, nicht. Verbreitet ist vielmehr die Tradition des ›Heiligen Krieges‹, selbst wenn die Gewaltanwendung auch im Islam zahlreichen ethischen Beschränkungen unterliegt.

Die sozialistischen Länder Osteuropas legen bei der Anerkennung des Gedankens der Militärdienstverweigerung ziemlichen Unwillen an den Tag, insoweit sie selbst davon betroffen sind. Die meisten unter ihnen akzeptieren kein gesetzliches Recht auf Militärdienstverweigerung (die DDR stellt eine der seltenen Ausnahmen dar, da sie einige wenige Gründe hierfür zuläßt). Das bedeutet in der Praxis, daß einige dieser Staaten den Militärdienstverweigerern im konkreten Fall den Wechsel zu einem waffenlosen Dienst innerhalb des Militärs genehmigen. Grundsätzlich herrscht jedoch die Meinung, die Pflicht eines jeden sei es, dem sozialistischen Staate zu dienen; die Auffassung, der einzelne könne Verständnis sowie Engagement für ein internationales Recht zeigen, das von dem von der eigenen Regierung gesetzten abweicht, trifft dort auf wenig Gegenliebe.

*Unmittelbare Zukunft ungewiß,
langfristiger Fortschritt wahrscheinlich*

Es ist kaum anzunehmen, daß großartige Resultate erzielt werden, wenn sich die Menschenrechtskommission 1987 erneut dem Thema zuwendet. Bestenfalls werden die Mindestempfehlungen Unterstützung finden, aber hoffentlich in genügend allgemeingehaltenen Formulierungen, die im Laufe der Zeit eine erweiterte Interpretation ermöglichen.

Wenn man jedoch einen längeren Zeitraum ins Auge faßt, so nehme ich an, daß viele der in den kühneren Empfehlungen enthaltenen Ideen der Studie akzeptiert werden. Im Rückblick wird klar, daß der langfristige Trend zu einer verstärkten Anerkennung der Militärdienstverweigerung geht. Auch die Vereinten Nationen würden sich schwertun, die Respektierung der Menschenrechte und der internationalen Solidarität weiterhin zu fordern und zu fördern, wenn dies hinsichtlich der Gewissensentscheidung des einzelnen jungen Menschen folgenlos bliebe.

Über unwillkommene Nachrichten

Der Beitrag der Friedens- und Konfliktforschung zur Sicherung des Friedens und zur Überwindung von Gewalt

KARLHEINZ KOPPE

Botenschicksal

Die Wissenschaft, die sich mit dem Phänomen des Friedens befaßt, fordert die Gesellschaft und die politisch Verantwortlichen in einem doppelten Sinne heraus: sie will Konfliktursachen aufdecken und Konfliktlösungen erarbeiten, die oft ganz neue Verhaltensweisen erfordern; sie muß aber zugleich Gesellschaft und Politik einer harten Kritik unterziehen, weil die schwelenden oder offenen Konflikte meist auf Mängel der Verfassung einer Gesellschaft und auf politisches Fehlverhalten ihrer Führungskräfte hinweisen.

Diese kritische Funktion der Friedens- und Konfliktforschung ist einer der Gründe für das Mißtrauen, das dieser Wissenschaft in der Öffentlichkeit, von vielen Politikern und oft von eigenen Kollegen entgegengebracht wird. Der niederländische Friedensforscher und Völkerrechtslehrer Bert Röling hat dafür eine einleuchtende Erklärung:

»Wir wissen aus der psychologischen Forschung von den Abwehrmechanismen gegen ›kognitive Dissonanzen‹, also von der Neigung, unwillkommene Informationen gar nicht erst zu empfangen oder jedenfalls nicht anzuerkennen.«

Und wer hätte nicht schon selbst die Versuchung erfahren, unangenehme Wahrheiten zu verdrängen. In alten Zeiten haben Könige die Boten, die ihnen schlechte Nachricht brachten, erschlagen lassen. Heute läuft gelegentlich die Friedensforschung Gefahr, für die schlechten Nachrichten, die sie überbringt, zerschlagen zu werden.

Die Friedensforschung, wie sie sich heute darstellt, ist nach dem Ersten Weltkrieg aus den Staatswissenschaften als Kriegersursachenforschung und aus der damals noch jungen Psychologie als Aggressionsforschung hervorgegangen. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt sie einen entscheidenden Auftrieb aus den Naturwissenschaften, vor allem von Physikern, die als erste die verheerende Zerstörungskraft der neuen atomaren Massenvernichtungswaffen erkannten. Eines der frühen wissenschaftlichen Manifeste stammt aus der Feder von Albert Einstein, der die theoretischen Grundlagen für die Beherrschung der Atomkraft und damit auch für die Herstellung von Atomwaffen geschaffen hatte. Noch heute sind in der älteren Generation der Friedensforscher — auch in der Bundesrepublik Deutschland — Physiker bestimmend, etwa Carl Friedrich von Weizsäcker, um nur einen von vielen zu nennen. Und müssen nicht heute — und nicht erst seit heute — Maschinenbauer, Städtebauer,

Agraringenieure bedenken, welche gesellschaftlichen und ökologischen Konflikte ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zeitigen können? Wie ist es um den Forscher auf dem Gebiet der Mikroelektronik bestellt, dessen Tätigkeit unter Umständen Millionen Arbeitsplätze in Industriestaaten und Entwicklungsländern vernichtet, von der Perfektionierung der Waffen ganz zu schweigen?

Diese Komplexität und Vielfalt des Forschungsgegenstands bringt es mit sich, daß sich Friedens- und Konfliktforschung nicht als ein gesonderter wissenschaftlicher Fachbereich versteht, etwa der Politikwissenschaft oder dem Völkerrecht vergleichbar. Sie liegt gewissermaßen quer zu den üblichen Disziplinen und geht davon aus, daß ihre spezifische Fragestellung nach den Ursachen von Friedlosigkeit und Konflikten einerseits und nach konfliktträchtigen Folgen gesellschaftlicher und technischer Innovationen andererseits in nahezu allen wissenschaftlichen Disziplinen Platz hat. Die Zahl von etwa 150 Friedensforschern in der Bundesrepublik — weltweit mögen es zwei- bis dreitausend sein — ist deshalb irreführend. Nicht weniger bedeutsam ist die Arbeit von Hunderten von Forschern, die ich als ›stille Friedensforscher‹ bezeichne, weil sie sich bei ihrer Forschung von eben dieser Fragestellung leiten lassen. Dennoch bleibt die Forderung nach einer Verstärkung dieses Forschungsbereichs an Hochschulen und Instituten dringend und aktuell. Es fehlt insbesondere an systematischer Zusammenführung der vereinzeltten Forschungstätigkeit. Und nur eine breit angelegte und über längere Zeiträume betriebene Forschung schafft die Grundlage, auf der Erkenntnisse verallgemeinert und auf aktuelle Situationen angewandt werden können.

Theoriebildung

Die Verstärkung der wissenschaftlichen Kapazität der Friedensforschung an Hochschulen und Instituten ist deshalb nach wie vor eine dringende Forderung, wenn diese Wissenschaft (wie jede Wissenschaft) ihrer wichtigsten Aufgabe nachkommen soll, nämlich möglichst sichere Grundlagen zu erarbeiten. Der Grundlagenforschung, der Hypothesenbildung, der Faktenanalyse und schließlich der empirischen Überprüfung muß deshalb ein breiter Raum gewährt werden. Dabei muß die Friedensforschung mit den Erkenntnissen und Methoden fast aller Wissenschaftszweige arbeiten. Dies ist erfahrungsgemäß eine